

Satzung des Kulturvereins Culture Collective e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Culture Collective e.V.“ und hat seinen Sitz in München.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie von Kunst und Kultur.
- (2) Der Verein verfolgt mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Verwirklichung des Satzungszweckes erfolgt insbesondere, indem der Verein selbst nicht-kommerzielle kulturelle Veranstaltungen durchführt oder fördert, die die kulturelle Vielfalt der Gesellschaft zeigen und damit das Verständnis der Menschen füreinander stärken.

Hierzu gehören unter anderem Konzerte, Kunstaussstellungen, Stand-up-Comedy, Poesie, Tanz mit lokalen und internationalen Künstlern sowie die Durchführung und Förderung sonstiger, dem Vereinszweck entsprechenden lokaler Veranstaltungen zum Beispiel innerhalb einzelner Stadtteile.

Weiter fördert der Verein den kulturellen Austausch und die internationale Völkerverständigung, indem er durch geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit – auch über soziale Medien – über Veranstaltungen, Veranstalter, Künstler-Initiativen, Künstlerinnen und Künstler etc., die dem Vereinszweck entsprechen, berichtet und diese vernetzt sowie mit anderen lokalen, regionalen und internationalen Vereinen, die einen ähnlichen Satzungszweck

verfolgen, zusammenarbeitet und diese nach Maßgabe der Regelung in Absatz 4 fördert.

(4) Der Verein verwirklicht den Satzungszweck auch i.S. von § 58 Nr. 1 AO durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung derer steuerbegünstigter Zwecke.

(5) Aufwandsentschädigungen für Mitglieder werden nach Aufwand und Nachweis der Notwendigkeit und Höhe dieser Aufwendungen in angemessener Höhe erstattet.

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern. Personen, die aktiv an der Gründung des Vereins beteiligt waren, sind nach der Gründung als aktive Mitglieder zu führen.

(3) Die Mitglieder werden in einem Mitgliederverzeichnis unter Angabe der folgenden Daten geführt werden:

- Name und Vorname
- Postalische Adresse
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Mitgliederstatus

Änderungen im Mitgliederverzeichnis erfolgen turnusmäßig, jedoch spätestens vor Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung.

(4) Gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland werden die gespeicherten Daten des Mitgliedes auf Antrag an den Vorstand offengelegt oder bei Austritt aus dem Verein in einem angemessenen Zeitraum vernichtet.

(5) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte und anschließend seinen Aufgaben in diesem Bereich auch nachkommt. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins durch regelmäßige oder unregelmäßige Spenden fördern und unterstützen möchte. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

(6) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Angebote des Vereins wahrzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise und insbesondere unter Berücksichtigung der Präambel in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen, sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen. Davon unbeschadet ist die Pflicht, sich nach persönlichem Ermessen an der Vereinsaktivität zu beteiligen und durch ideelle Leistungen den Vereinsbetrieb aufrechtzuerhalten und zu fördern. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

(3) Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen, sowie gegenüber dem Vorstand.

(4) Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- Austritt
- Tod
- Ausschluss

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres.

(3) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn er mit der Beitragszahlung trotz Mahnung 3 Monate im Rückstand ist.

(4) Ein Mitglied kann von einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Jedes Mitglied ist zur Erteilung einer Abbuchungsermächtigung für die Beitragszahlung verpflichtet. Bei Mitgliedern, die mit ihrem Beitrag im Rückstand sind, ruhen die Mitgliedsrechte. Der Mitgliedsbeitrag kann nur auf eine der drei Arten bezahlt werden:

- Auf vierteljährlicher Basis
- Auf jährlicher Basis
- Auf monatlicher Basis

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(3) Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(4) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

(5) Der Vorstand kann einen Beirat einsetzen, der ihn bei seinen Aufgaben und insbesondere bei der Verwirklichung des Satzungszwecks beratend unterstützt. Mitglieder des Beirats ernennt der Vorstand einstimmig.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Den Vorstand zu wählen

- Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
- Den Vorstand sowie den/die Schatzmeister_in zu entlasten
- Über vorliegende Anträge zu beraten und zu beschließen
- Beschlüsse zur Beitragsordnung

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vorher postalisch oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge, erfolgen.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll ist den Mitgliedern unmittelbar nach der Unterzeichnung zugänglich zu machen.

(4) An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 2 kann eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zur Förderung der Kultur oder Bildung im Sinne der Satzung.

(2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Gründungsdatum:

1.12.23

Satzung geändert am 04.09.2024

Anschrift des Vereins:

Flantinstraße 5, 80689 München